

Anlage 1 - Synopse Satzungsänderung §9 Wivertis GmbH

<i>Satzung (alt)</i>	<i>Satzung (neu)</i>
§9 (5)	§9 (5)
<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.</p>	<p><i>Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz oder als Kombination beider Sitzungsformate stattfinden.</i></p> <p><i>Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend das konkrete Format der jeweiligen Sitzung und weist in der Einladung auf dieses hin; ein Widerspruch gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen. Soweit für die Teilnahme an der nicht ausschließlich in Präsenz stattfindenden Sitzung besondere Zugangsdaten wie Link, Einwahldaten oder Passwort erforderlich sind, sind diese rechtzeitig allen Aufsichtsratsmitgliedern und eventuellen Gästen zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung und der Abstimmung teilnehmen.</p> <p><i>Wenn ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund technischer Schwierigkeiten, die nicht in seiner Sphäre liegen, nicht nur kurzfristig an der Teilnahme an der nicht ausschließlich in Präsenz stattfindenden Sitzung gehindert ist, soll die Sitzung zunächst unterbrochen werden, um dem an der Teilnahme gehinderten Mitglied die Möglichkeit zu geben, wieder in die Sitzung einzutreten. Abhängig von Umfang und Häufigkeit technischer Störungen entscheidet der Vorsitzende über die Fortführung oder Vertagung der Sitzung. Es stellt keine technische Störung dar, wenn ein Aufsichtsratsmitglied während der Sitzung auf die eigene visuelle und/oder auditive Wahrnehmbarkeit durch Abschalten der Kamera und/oder des Mikrofons verzichtet, sofern dadurch nicht die Durchführung der Sitzung beeinträchtigt wird.</i> Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.</p>